Musterstatuten – Verbände

Statuten des [Verbandsname]

Inhaltsverzeichnis

[**I.** **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN** 3](#_Toc152342557)

[Art. 1 Name und Sitz 3](#_Toc152342558)

[Art. 2 Zweck 3](#_Toc152342559)

[Art. 3 Aufgaben des Verbandes 3](#_Toc152342560)

[Art. 4 Mitgliedschaften 4](#_Toc152342561)

[Art. 5 Datenschutz 4](#_Toc152342562)

[**II.** **MITGLIEDSCHAFT** 4](#_Toc152342563)

[Art. 6 Aufnahme der Mitglieder 4](#_Toc152342564)

[Art. 7 Weitere Aufnahmekriterien 5](#_Toc152342565)

[Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder 5](#_Toc152342566)

[Art. 9 Ehrenmitglieder 5](#_Toc152342567)

[Art. 10 Gönner 5](#_Toc152342568)

[Art. 11 Austritt oder Ausschluss 6](#_Toc152342569)

[**III.** **ORGANE** 6](#_Toc152342570)

[Art. 12 Organe 6](#_Toc152342571)

[Art. 13 Delegiertenversammlung 6](#_Toc152342572)

[Art. 14 Vorstand 8](#_Toc152342573)

[Art. 15 Kommissionen, Fach- und Projektgruppen 10](#_Toc152342574)

[Art. 16 Rechnungsrevisoren 10](#_Toc152342575)

[**IV.** **FINANZEN** 10](#_Toc152342576)

[Art. 17 Art der Einnahmen 10](#_Toc152342577)

[Art. 18 Beiträge der Vereine 10](#_Toc152342578)

[Art. 19 Ausgabenkompetenz des Vorstandes 10](#_Toc152342579)

[Art. 20 Budget-Erstellung 10](#_Toc152342580)

[**V.** **SCHLUSSBESTIMMUNGEN** 11](#_Toc152342581)

[Art. 21 Versicherungen 11](#_Toc152342582)

[Art. 22 Auflösung 11](#_Toc152342583)

[Art. 23 Statutengenehmigung 11](#_Toc152342584)

# **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

## 

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Liechtensteiner [Verbandsname]“ besteht ein Verein gemäss Art. 246 ff. PGR und der vorliegenden Statuten. Sitz des Verbandes ist [Ort]. Das Bestehen des Verbandes ist zeitlich unbeschränkt.

## Art. 2 Zweck

Der VERBAND ist die Dachorganisation aller Liechtensteiner [Sportart]-Vereine. Aufgabe des VERBANDES ist es, den [Sportart]-Sport in Liechtenstein aktiv und zeitgemäss zu fördern und zu verbreiten. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der VERBAND setzt sich für einen lebenslangen, gesunden, respektvollen und fairen Sport ein. Er tritt ein für Nicht-Diskriminierung und Gleichstellung und bezweckt Sportangebote, bei denen sich alle unabhängig ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, Behinderung, Sprache, Religion und sexueller Orientierung akzeptiert und willkommen fühlen.

Der VERBAND pflegt eine Kultur des respektvollen und transparenten Umgangs mit Mitgliedern, Institutionen und Behörden. Der Liechtenstein Sportcodex dient als Richtlinie und wird von allen Organen und Mitgliedern eingehalten.

## Art. 3 Aufgaben des Verbandes

* Ausgabe der Lizenzen.
* Organisation, Bewilligung und Überwachung von internationalen und nationalen  
  Wettkämpfen.
* Organisation, Bewilligung und Überwachung von internationalen und nationalen Beschickungen.
* Limitenfestlegung und Selektion der Athleten/Athletinnen für Sportveranstaltungen im In- und Ausland, die vom Verband beschickt werden.
* Erstellung von Reglementen
* Ausbildung von Trainern/Trainerinnen und Kampfrichtern/Kampfrichterinnen.
* Durchführung von Kursen, Lagern, Seminaren, Tagungen usw.
* Publikationen über den [Sportart]sport.
* Durchführung von Landesmeisterschaften.
* Erstellen der Jahresbestenliste.
* Kontakte zu ausländischen Verbänden.
* Zusammenarbeit mit dem Liechtenstein Olympic Committee (LOC)
* Einhaltung des LOC Sportcodex

## Art. 4 Mitgliedschaften

Der VERBAND ist Mitglied des Liechtenstein Olympic Committee (LOC), sowie der internationalen Fachverbände [Name/n]. Der VERBAND und seine Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse dieser vorgenannten Organisationen insbesondere hinsichtlich Anti-Doping, Spielmanipulation und Ethik-Vorgaben sowie den Sportcodex des LOC jederzeit zu respektieren, anzuwenden und sich daran zu halten.

Der VERBAND vertritt in diesen Organisationen den [Sportart]-Sport und ist somit in allen diesbezüglichen Fragen der zuständige Ansprechpartner.

## 

## Art. 5 Datenschutz

Der VERBAND erachtet es als Verpflichtung, nur die Daten von Mitgliedern, Kontakten und Geschäftspartnern und Geschäftspartnerinnen zu erheben, welche für den Geschäftsprozess unbedingt erforderlich sind sowie die Daten mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und vor Missbräuchen zu schützen.

Der VERBAND hält sich strikt an die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten werden nur anhand einer rechtlichen Grundlage verarbeitet, die Rechte von betroffenen Personen werden strikt gewahrt und die technischen und organisatorischen Massnahmen sowie sämtlichen weiteren datenschutzrechtlichen Pflichten werden eingehalten.

Der VERBAND leitet grundsätzlich keine Daten an Dritte weiter, ausser die Weitergabe dient dem allgemeinen Verbandszweck und die Daten werden anhand der Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

# **MITGLIEDSCHAFT**

## 

## Art. 6 Aufnahme der Mitglieder

Mitglieder können Vereine nach Art. 246 ff. PGR sowie in speziellen Fällen auch Einzelmitglieder werden, welche den [Sportart]-Sport in Liechtenstein im Sinne von Art. 2 fördern und verbreiten. Vereine können nur als Mitglieder in den VERBAND aufgenommen werden, wenn sie:

1. ihren Sitz in Liechtenstein haben;
2. im Zeitpunkt des Aufnahmegesuchs zumindest 50% in Liechtenstein wohnhafte Mitglieder haben, was der Vorstand schriftlich zu bestätigen hat;
3. im Handelsregister eingetragen sind, was durch einen Auszug zu bestätigen ist;
4. ein schriftliches Gesuch an den Verbandsvorstand richten;
5. ihre Statuten, die aktuelle Mitgliederliste und den neuesten Jahresbericht sowie die revidierte Vereinsrechnung der letzten drei Jahre einreichen;
6. die weiteren Aufnahmekriterien im Sinne von Art. 5.1 erfüllen.

Einzelpersonen sowie juristische Personen stellen ebenfalls einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Verbandes.

Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig. Sie kann Ausnahmen von den Erfordernissen gemäss Bst. b und e gewähren. Es besteht kein Recht auf Aufnahme.

## 

## Art. 7 Weitere Aufnahmekriterien

Vereine müssen ihre Ziele und Aktivitäten in Liechtenstein ausüben, sofern Sportstätten vorhanden sind.

In den Vereinsstatuten müssen die Ziele, Sportarten und Disziplinen mit jenen des Verbandes vereinbar sein. Zudem dürfen bis zur Aufnahme keinerlei Zuwiderhandlungen gegenüber diesen Statuten vorliegen.

Mindestens die Hälfte des Vereinsvorstandes muss Wohnsitz in Liechtenstein haben. Der Verein darf nicht verschuldet sein. Vor der Aufnahme eines Vereines muss das LOC informiert werden.

Einzelmitglieder müssen einen tadellosen Leumund besitzen.

## 

## Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedervereine sind über ihre Delegierten stimm- und wahlberechtigt. Die Mitgliedervereine haben das Recht auf regelmässige Information über die Aktivitäten des Verbandes. Sie haben das Recht auf zuverlässige Erledigung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Jeder angeschlossene Verein ist verpflichtet, dem Verband jährlich einen Jahresbericht sowie die jeweilige Mitgliederliste und Jahresrechnung abzugeben. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu unterstützen.

## Art. 9 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder können von der Delegiertenversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Belange des [Sportart] verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

## Art. 10 Gönner

Gönner können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die ihr Interesse am [Sportart]-Sport durch regelmässige Unterstützung des VERBANDES bekunden.

Gönner sind nicht stimmberechtigt.

## Art. 11 Austritt oder Ausschluss

Die Mitgliedschaft beim VERBAND erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem VERBAND kann nur auf Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden. Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr (1. Januar - 31. Dezember).

Bei gravierenden Vorkommnissen kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung aus dem VERBAND ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es mindestens einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als gravierende Vorkommnisse gelten insbesondere:

1. Zuwiderhandlung gegen diese Statuten;
2. Nichteinhaltung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung oder des Liechtenstein Sportcodex .

# **ORGANE**

## 

## Art. 12 Organe

Der VERBAND hat folgende Organe:

1. Delegiertenversammlung
2. Verbandsvorstand
3. Rechnungsrevisoren
4. Kommissionen, Fach- und Projektgruppen (fakultativ)

## Art. 13 Delegiertenversammlung

Art. 13.1 Stimmrecht

(1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des VERBANDS und besteht aus den Delegierten der angeschlossenen Vereine.

(2) Jeder Verein hat ein Anrecht auf mindestens [Zahl] Delegierte, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen.

(3) Die Mitgliedervereine haben - je nach Anzahl der am Stichtag für ihren Verein gültigen [Art Lizenz] - Lizenzen - folgende Zusatzstimmen:

01 – 10 Lizenzen 0 Zusatzstimmen

11 – 20 Lizenzen 1 Zusatzstimme

21 – 30 Lizenzen 2 Zusatzstimmen

Über 30 Lizenzen 3 Zusatzstimmen

Als Stichtag gilt der 31. Dezember.

(5) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedervereinen ausgeübt werden, die ihren finanziellen und administrativen Verpflichtungen gegenüber dem VERBAND nachgekommen sind.

Art. 13.2 Traktanden der Delegiertenversammlung

Der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung unterliegen insbesondere folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Delegiertenversammlung.
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten / der Präsidentin.
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Technischen Leiters / der Leiterin
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
5. Genehmigung des Jahresbudgets.
6. Wahl des Verbandspräsidenten / der Verbandspräsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder.
7. Wahl der Rechnungsrevisoren.
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen.
9. Festsetzung der Jahresbeiträge.
10. Durchführung besonderer Anlässe. (Terminkalender)
11. Behandlung der Anträge der Mitglieder
12. Einsetzung von technischen Kommissionen, Kadern u. ä. Gruppierungen
13. Entscheidungen über Rekurse und über die Angelegenheiten, die gemäss den vorliegenden Statuten nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder der Revisionsstelle fallen.

Vorstandsmitglieder sind nicht berechtigt, an Abstimmungen oder Wahlen mitzuwirken.

Art. 13.3 Anträge

Anträge zu Händen der Delegiertenversammlung sind beim Vorstand mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich oder per Email einzureichen. Massgebend ist das Datum des Poststempels, sofern der Antrag im Inland oder in der Schweiz versandt wurde, ansonsten der Tag des Erhalts des Schreibens.

Die Delegiertenversammlung ist zu Beginn über rechtzeitig und nicht rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern zu informieren.

Art. 13.4 Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung (Anwesenheitsquorum)

Die statutenkonform einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Delegiertenstimmen anwesend sind. Für Statutenänderungen bedarf es der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Delegiertenstimmen.

Art. 13.5 Wahl- und Beschlussmodus (Beschlussquorum)

1. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit  
   gefasst.
2. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das  
   relative Mehr.
3. Auf Verlangen eines Delegierten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Art. 13.6 Einladung für die ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste muss einen Monat im Voraus verschickt werden.

Art. 13.7 Einladung für die ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann aus folgenden Gründen einberufen werden:

1. Vorstandsbeschluss;
2. begründetes Gesuch von einem Mitgliedsverein.

## Art. 14 Vorstand

Art. 14.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand ist das Führungsorgan des VERBANDES und setzt sich aus mindestens [Zahl] Mitgliedern zusammen, welche von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Der Vorstand besteht aus:

* Verbandspräsident / Verbandspräsidentin
* Verbandssekretär / Verbandssekretärin
* Verbandskassier / Verbandskassierin
* Technischer Leiter / Technische Leiterin
* Freiwilligenverantwortliche Person
* Beisitzer / Beisitzerin

Das Ausüben der obigen Funktionen in Personalunion ist nicht gestattet. Der Verbandspräsident oder die Verbandspräsidentin soll wenn möglich den Wohnsitz in Liechtenstein haben.

Art. 14.2 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

* Strategische und operative Führung des Verbandes
* Vertretung des VERBANDES nach Aussen
* Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
* Planung der mittel- und langfristigen Entwicklung des VERBANDES
* Erarbeitung des Jahresprogrammes
* Planung und Kontrolle der Finanzen und Einhaltung des Budgets
* Organisation der Trainings für Sportschüler / Sportschülerinnen und Planung der Karriere
* Information der Mitglieder
* Einberufung der Delegiertenversammlung und Festsetzung der Traktanden
* Überwachung und Einhaltung der Statuten
* Erstellen von Reglementen
* Einhaltung des Liechtenstein Sportcodex

Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen

Art. 14.3 Amtsdauer, Wiederwahl

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt jeweils [Zahl] Jahre. Übereinstimmende Amtsperioden von Präsident oder Präsidentin und Vizepräsident oder Vizepräsidentin sind zu vermeiden. Soweit erforderlich kann dafür die Amtsperiode des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin um ein Jahr verkürzt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14.4 Rücktritt

Allfällige Rücktritte sind möglichst sechs Monate vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Aus wichtigen Gründen kann ein Vorstandsmitglied jederzeit, ausser zur Unzeit, demissionieren.

Art. 14.5 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin, wobei jeweils im Voraus Traktanden zugestellt werden müssen. Von dieser Pflicht darf nur abgesehen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und alle mit den ad-hoc Traktanden einverstanden sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin Ausschlag.

Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 14.6 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bezeichnet die für den VERBAND zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung. Es ist nur kollektives Zeichnungsrecht zulässig.

Art. 14.7 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird jeweils auf Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen.

## Art. 15 Kommissionen, Fach- und Projektgruppen

Sofern Kommissionen, Fach- oder Projektgruppen bestehen, werden deren Aufgaben und Kompetenzen vom Vorstand in einem separaten Reglement festgelegt.

## Art. 16 Rechnungsrevisoren

Die Delegiertenversammlung wählt zwei oder mehr Rechnungsrevisoren. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten. Soweit rechtlich geboten, ist eine externe Revision zu bestellen.

# **FINANZEN**

## 

## Art. 17 Art der Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes sind insbesondere:

1. Mitgliederbeiträge
2. Beiträge von öffentlichen und privaten Institutionen
3. Gewinne aus Veranstaltungen
4. Spenden
5. Sponsoring

## 

## Art. 18 Beiträge der Vereine

Die Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung für jeweils ein Jahr festgelegt.

Die Jahresbeiträge sind innert Monatsfrist nach der Delegiertenversammlung zu bezahlen.

## 

## Art. 19 Ausgabenkompetenz des Vorstandes

Über nicht budgetierte Ausgaben von jährlich mehr als [BETRAG] Franken beschliesst die Delegiertenversammlung. Andere Ausgaben fallen in die Kompetenz des Vorstandes. Dieser hat hierzu ein Finanzreglement zu erstellen.

## 

## Art. 20 Budget-Erstellung

Der Vorstand erstellt jeweils für das nächste Verbandsjahr ein Budget und legt es der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.

# **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## 

## Art. 21 Versicherungen

Der VERBAND unterhält eine Veranstalterhaftpflichtversicherung. Für die Folgen von Unfall oder Krankheit haben die Mitglieder selbst für genügenden Versicherungsschutz zu sorgen.

## 

## Art. 22 Auflösung

Die Auflösung des VERBANDES kann durch eine 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Delegierten erreicht werden. Wird die Auflösung des VERBANDES beschlossen, ist ein genaues Verzeichnis über das noch vorhandene Verbandsvermögen und das Inventar zu erstellen. Es ist dem LOC zur Verwahrung zu übergeben. Allfällige noch vorhandene Vermögenswerte und das Inventar sollen dann einem sich neu bildenden oder eventuell schon vorhandenen Verband, der die möglichst gleichen Ziele, wie der VERBAND verfolgt, zugewendet werden.

## 

## Art. 23 Statutengenehmigung

Diese Statuten sind durch die Delegiertenversammlung vom [DATUM] genehmigt worden. Sie ersetzen jene vom [Datum].

Präsident/In Verbandssekretär/In

Liechtensteiner [NAME]verband

Ort / Datum